

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Abweichungen, Ergänzungen sowie besonderen Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle Bedingungen, die nicht vertraglich geregelt sind bzw. hier im Folgenden nicht geregelt sind, werden nach der VOB/B geregelt.

I. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18299 , DIN 18382 und DIN 18384 als "Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)" auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C).
- 1.2 Zum Angebot des Werkunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Werkunternehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Werksunternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

2. Termine

- 2.1 Der vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Werkunternehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- 2.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8, Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3. Kosten für die nichtdurchgeführten Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- 3.1 der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- 3.2 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- 3.3 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
- 3.4 die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Elektrotechnik nicht einwandfrei gegeben sind.

4. Abnahme

Nach der Fertigstellung unserer Leistung bzw. einer Teilleistung erfolgt die Abnahme mit dem Auftraggeber. Näheres regelt hier der §12 der VOB/B.

5. Gewährleistung für Reparaturen und Haftung

- 5.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei allen Arbeitsleistungen sowie für eingebautes Material 6 Monate.
- 5.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Werkunternehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verweigert er dies unzumutbar, ist der Werkunternehmer von der Mängelhaftung befreit.
- 5.3 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschlusses oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung.

Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- 5.4 Der Anspruch auf Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Reparaturogegenstand erlischt dann nicht, wenn der Kunde eine entsprechend

substantiierte Behauptung des Werkunternehmers, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.

- 5.5 Offensichtliche Mängel der Leistungen des Werkunternehmers muss der Kunde unverzüglich, spätestens 5 Werktagen nach Abnahme dem Werkunternehmer anzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit.
- 5.6 Der Werkunternehmer haftet für Schäden und Verluste an dem Auftragsgegenstand, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung ist er zur lastenfremden Instandsetzung verpflichtet. Ist dieses unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust; Ziffer I, 6.2 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Werkunternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei positiver Vertragsverletzung oder Verschuldung bei Vertragsabschluss zugunsten des Werkunternehmers ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.
- 5.7 Gewährleistung und Haftung bei Bauleistungen: Die Gewährleistung und Haftung richtet sich ausschließlich nach § 13 VOB/B.

6. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmers an beweglichen Sachen

- 6.1 Dem Werkunternehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 6.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer nach Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsanordnung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

7. Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügter Ersatzteile o. ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Werkunternehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem Vertrag vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Werkunternehmer vom Kunden den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde. Erfolgt die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde dem Werkunternehmer die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Arbeits- und Wegkosten gehen zu Lasten des Kunden. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Ziffer 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

II. Verkaufsbedingungen

1. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt das Eigentum des AUFTRAGNEHMERS bis alle Forderungen erfüllt sind, die ihm gegen den AUFTRAGGEBER jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der AUFTRAGGEBER vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat der AUFTRAGNEHMER das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem der AUFTRAGNEHMER eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der AUFTRAGGEBER. Von dem AUFTRAGNEHMER zurückgenommene Vorbehaltsware darf er verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der AUFTRAGGEBER schuldet, nachdem AUFTRAGNEHMER einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

(2) Der AUFTRAGGEBER muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der AUFTRAGGEBER sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der AUFTRAGGEBER darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des AUFTRAGGEBERS gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des AUFTRAGGEBERS bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der AUFTRAGGEBER bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den AUFTRAGNEHMER ab. Der AUFTRAGNEHMER nimmt diese Abtretung an. Der AUFTRAGGEBER darf die an den AUFTRAGNEHMER abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den AUFTRAGNEHMER einziehen, solange der AUFTRAGNEHMER diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht des AUFTRAGNEHMERS, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der AUFTRAGNEHMER die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der AUFTRAGGEBER seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der AUFTRAGGEBER jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der AUFTRAGNEHMER verlangen, dass dieser dem AUFTRAGNEHMER die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und dem AUFTRAGNEHMER alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der AUFTRAGNEHMER zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AUFTRAGGEBER wird immer für den AUFTRAGNEHMER vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die dem AUFTRAGNEHMER nicht gehören, so erwirbt der AUFTRAGNEHMER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnung inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem AUFTRAGNEHMER nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der AUFTRAGNEHMER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des AUFTRAGGEBER als Hauptsache anzusehen ist, sind AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER bereits jetzt einig, dass der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der AUFTRAGNEHMER nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der AUFTRAGGEBER für den AUFTRAGNEHMER verwahren. (5) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der AUFTRAGGEBER auf das Eigentum des AUFTRAGNEHMERS hinweisen und muss dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der AUFTRAGNEHMER seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem AUFTRAGNEHMER in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der AUFTRAGGEBER. (6) Wenn der AUFTRAGGEBER dies verlangt, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die dem AUFTRAGNEHMER zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen des AUFTRAGNEHMERS gegen den AUFTRAGGEBER um mehr als 10% übersteigt. Der AUFTRAGNEHMER darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen

2. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung (§326 BGB) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann der Verkäufer 20% des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Die Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Gegenstände und Anlagen beträgt 6 Monate ab Auslieferungstag. Offensichtliche Mängel müssen jedoch innerhalb 10 Werktagen nach Inbetriebnahme gerügt werden, ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit, Gewährleistungsarbeiten werden ohne Berechnung von Kosten durchgeführt. Transport- und Wegekosten werden für tragbare Gegenstände im geschäftlichen Einzugsbereich nicht übernommen, wenn sie den Verkaufspreis des Gegenstandes übersteigen würden.
- 3.2 Bei Gewährleistungsansprüchen hat auf Verlangen des Kunden der Verkäufer, sofern der Mangel mit verfügbaren Ersatzteilen nicht innerhalb von 5 Wochen beseitigt werden kann oder der Verkäufer die Nachbesserung ablehnt oder unzumutbar verzögert, kostenlos Ersatz zu liefern. Im Fall des Fehlschlags der Ersatzlieferung (Unmöglichkeit oder unzumutbare Verzögerung durch den Verkäufer) kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- 3.3 Eine Verpflichtung der Auftragnehmerin von dem Auftraggeber oder Dritten beigestellte Materialien auf ihre Geeignetheit, Tauglichkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen, besteht nicht. Jegliche Haftung der Auftragnehmerin für Schäden, die kausal auf den Zustand bzw. die Funktion beigestellter Materialien zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

- 3.4 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falscher Bedienung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtsbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- 3.5 Der Anspruch auf Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Gegenstand erlischt dann nicht, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung des Verkäufers, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.
- 3.6 Ausgeschlossen sind alle anderen, weitergehenden Ansprüche des Kunden einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Reparatur bzw. Ersatzlieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss zugunsten des Verkäufers ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.

4. Rücktritt

Bei Rücktritt sind Verkäufer und Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs und die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretenen Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

1. Preise, Zahlungs- und Angebotsvertragsbedingungen

- 1.1 Die Preise verstehen sich ab Betriebszitat des Werkunternehmers bzw. Verkäufers ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.2 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3 Rechnungen und Reparaturrechnungen sind bar, per Überweisung bzw. durch Verrechnungsscheck sofort nach Erhalt ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Anderweitige Zahlungsmodalitäten sind vorher schriftlich zu vereinbaren
- 1.4 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat dieser dem Werkunternehmer bzw. Verkäufer den entstandenen Verzugschaden, mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinses (BGB), zu ersetzen.
- 1.5 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Werkunternehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen §15 Nr. 5 VOB/B.
- 1.6 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Werkunternehmer anzufordern. Weitere Regelungen laut §16 der VOB/B.
- 1.7 Die Vergütung unserer Leistung wird geregelt nach den Absätzen 1.2 und 1.3. Alle nicht schriftlich vereinbarten Regelungen werden nach §2 der VOB/B gehandhabt.
- 1.8 Angebote sind nur bindend vorbehaltlich einer positiven Zusage unseres Kreditversicherers zum Auftraggeber bzw. einer entsprechenden Bankbürgschaft vom Auftraggeber. Ein Vertragsverhältnis schließt diese Voraussetzung bindend ein.

2. Versicherung

Der Versicherungsschutz für unsere Leistungen ist begrenzt für die einzelnen Bereiche auf:

Betriebs- und Produkthaftpflicht

7,5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden

2-fach maximal je Versicherungsjahr

7,5 Mio. € pauschal für Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden (1-fach)

Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

7,5 Mio. € pauschal

3. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Werkunternehmers bzw. des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

4. Allgemeines

Die hier aufgeführten Punkte und Vereinbarungen gelten für unsere Angebote, Auftragsbestätigungen sowie die Verträge und die damit verbundenen Rechnungen. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferanten und Subunternehmern. Ergänzend zu den Punkten hierzu die Bestimmungen der VOB in allen Teilen (neuester Stand)

In Anlehnung an die AGB's des Elektro-Handwerkes
Stand: März 2019